

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Datum: 3. Dezember 2019

Beginn: 16:30

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Ende: 17:35

Anwesend:

Zweiter Bürgermeister

Zöllner, Rainer

Mitglieder des Bauausschusses

Burkhart, Michael

Eger, Christine

Färber, Sabrina

Olschowsky, Christian

Pürkner, Erich

Salcher, Thomas

Wiesner, Marga

Winberger, Lydia

Wuschig, Wolfgang

Schriftführer/in

Fuchs, Dana

Verwaltung

Reichel, Andrea

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Bauvoranfrage wegen Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 7 Wohnungen) mit 3 Carports und 4 Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1549/4 am Loheweg 6
- TOP 3 Bauantrag wegen Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 542/2 an der Zweigstr. 1
- TOP 4 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE) mit Tiefgarage und eines Dreispänners auf dem Grundstück FINr. 1754/13 an der Lochhauser Str. 98
- TOP 5 Bauantrag wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (14 WE) mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42
- TOP 6 Bauantrag wegen Errichtung von 4 Großflächentafeln auf dem Grundstück FINr. 1721/45 an der Siemensstr. 2 e (Rewe-Markt)
- TOP 7 Tekturantrag wegen Neubau eines Dreispänners und 3 Doppelhäuser mit Garagen und Stellplätzen (Änderung der Höhenlage und der Wandhöhe, Fassadenänderungen) auf den Grundstücken FINrn. 1754/55 bis -/75 an der Lagerstr. 96 a - d, 98 a – c
- TOP 8 Bauvoranfrage wegen Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses, Abbruch des Terrassengeschoßes und Errichtung eines Dachgeschosses mit Satteldach auf dem Grundstück FINr. 1546/6 an der Lochhauser Str. 34
- TOP 9 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 565/9 an der Narzissenstr. 9
- TOP 10 Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1538/98 an der Bgm.-Ertl-Str. 36
- TOP 11 Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1746/32 an der Weiherstr. 2 -16 (steht erneut zur Behandlung an)
- TOP 12 Verschiedenes

Die Mitglieder des Bauausschusses trafen sich vorab um 16 Uhr am Loheweg 6. Sie besichtigten das Baugrundstück sowie die nähere Umgebung. Die Stadträte Pürkner und Olschowsky nahmen an dem Ortstermin nicht teil.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem auf die Frage, ob mit dem Protokoll der letzten Bauausschusssitzung vom 15.10.2019 Einverständnis bestehe, keine gegenteilige Wortmeldung erfolgte, stellte der Vorsitzende ohne Widerspruch fest, dass damit die Niederschrift dieser Sitzung genehmigt sei. Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

TOP 2 Bauvoranfrage wegen Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 7 Wohnungen) mit 3 Carports und 4 Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1549/4 am Loheweg 6

Der Vorsitzende verwies auf die Bauausschusssitzung vom 15.10.2019, in der die Entscheidung zur Bauvoranfrage vertagt worden sei. Vor der heutigen Sitzung habe nun die geplante Besichtigung des Baugrundstückes und der Umgebung stattgefunden. Er ging außerdem nochmals auf die 1. Bauvoranfrage und die Ablehnung durch den Ferienausschuss ein. Auf Empfehlung des Ferienausschusses habe nun der Planungs- und Umweltausschuss (PUA) in der Sitzung am 28.11.2019 städtebauliche Ziele für den Bereich des Loheweges festgelegt und beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die städtebaulichen Ziele für diesen Bereich seien u. a. eine Bebauung mit E+D (2 Vollgeschosse) und eine GRZ von max. 0,27.

Diese Bauvoranfrage mit Plandatum 10.09.2019 beinhalte den Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 7 Wohneinheiten) mit 3 Carports und 4 Stellplätzen. Gegenüber der 1. Bauvoranfrage sei eine Reduzierung um 2 Wohneinheiten erfolgt. Ebenso entspreche nun die Höhenentwicklung (E+D, 2 Vollgeschosse, Firsthöhe 8,14 m) der vorhandenen Bebauung westlich des Loheweges und somit dem Beschluss des PUA. Was aber die überbaute Grundfläche betreffe, gebe es kaum eine Änderung zur 1. Planung. Die GRZ liege weiterhin bei 0,31 und widerspreche damit den Zielen des aufzustellenden Bebauungsplanes. Die befestigte Fläche der Nebenanlagen sei ebenfalls nur geringfügig reduziert worden, weshalb vorgeschlagen werde, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur 2. Bauvoranfrage (Plandatum 10.09.2019) wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3 Bauantrag wegen Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 542/2 an der Zweigstr. 1

Der Vorsitzende ging eingangs ausführlich auf die Bauausschussbeschlüsse vom 02.12.2014, 01.12.2016 und 15.10.2019 ein.

Die Grundfläche des nun beantragten Mehrfamilienhauses sei im Vergleich zur Bauvoranfrage vom Oktober auf 190 m² verkleinert worden und würde den bisherigen Beschlüssen entsprechen. Auf Empfehlung des Bauausschusses sei auch die Anzahl der Wohnungen auf 5 reduziert worden. Das Mehrfamilienhaus sei gemäß § 34 BauGB zulässig. Der Vorsitzende wies nochmals darauf hin, dass eine Begrenzung der Wohnungsanzahl nur über einen Bebauungsplan möglich sei.

Das Gebäude überschreite die Baugrenze des Baulinienplanes Nr. 152 um ca. 5 m nach Nordosten; der Abstand zum östlichen Nachbarn betrage wie bei den früheren Planungen noch 4 m. Die erforderliche Befreiung sei vom Bauausschuss bereits erteilt worden. Abschließend ging der Vorsitzende noch auf die Stellplatzanordnung ein, die sich nun ebenfalls einfüge.

Die Bauausschussmitglieder waren sich einig, dass dem Bauvorhaben in der reduzierten Form nun zugestimmt werden könne und fassten folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Stellplätzen wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Baulinienplan Nr. 152 (Baugrenze) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE) mit Tiefgarage und eines Dreispänners auf dem Grundstück FINr. 1754/13 an der Lochhauser Str. 98

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Bauausschuss am 15.10.2019 dem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage grundsätzlich zugestimmt habe. Beim Dreispänner sei eine Reduzierung der Firsthöhe auf max. 9,6 m beschlossen worden.

Der Bauherr habe nochmals geänderte Pläne vorgelegt. Die Grundfläche des Mehrfamilienhauses sei auf 274 m² vergrößert worden (bisher: 262 m²). Die GRZ von 0,26 bleibe unverändert. Die GFZ erhöhe sich auf 0,41; füge sich aber weiterhin ein. Das Walmdach sei durch ein Mansarddach ersetzt worden, wodurch sich die Firsthöhe auf 10,10 m reduziere. Die Firsthöhe des Dreispänners sei gemäß Beschluss angepasst worden. Das Bauvorhaben füge sich insgesamt ein.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und eines Dreispänners wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 5 Bauantrag wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses (14 WE) mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42

Der Vorsitzende erklärte, dass das Mehrfamilienhaus mit Bescheid vom 15.11.2018 genehmigt worden sei. Der Bauherr habe mit dem Bau noch nicht begonnen; es liege nun ein neuer Antrag vor. Im Wesentlichen werde das gleiche Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage beantragt; insbesondere die Anzahl der Wohnungen sei von 17 auf 14 reduziert worden.

Nach der Ladung seien geänderte Pläne eingereicht worden. Die Grundfläche des Mehrfamilienhauses und die Größe des Müllgebäudes würden nun dem Bebauungsplan Nr. 49 entsprechen. Es seien keine Befreiungen mehr notwendig, so dass die Freistellung vom Genehmigungsverfahren erteilt werden könne.

Die Fällung der Birke werde deshalb isoliert beantragt. Der Baum sei im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Nachdem der Standort des Baumes eingemessen worden sei, habe man festgestellt, dass der Baum zu nah an der Baugrenze bzw. am Neubau stehe. Er könne deshalb nicht erhalten werden. Es werde vorgeschlagen, die Befreiung mit der Maßgabe einer Ersatzpflanzung zu erteilen. Stadträtin Winberger fragte nach, ob man für die Ersatzpflanzung eine bestimmte Baumart fordern könne. Frau Reichel erklärte, dass im Freiflächenplan bereits eine Birke als Ersatzpflanzung vorgesehen sei, was dem Bebauungsplan entspreche.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Die Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 49 wegen Fällung der Birke wird mit der Maßgabe einer Ersatzpflanzung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 6 Bauantrag wegen Errichtung von 4 Großflächentafeln auf dem Grundstück FINr. 1721/45 an der Siemensstr. 2 e (Rewe-Markt)

Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass die bisher genehmigten freistehenden Plakattafeln abgebaut worden seien. Es gebe derzeit nur zwei Plakattafeln an der Fassade des Rewe-Marktes. Der Antrag beinhalte nun 4 neue Plakattafeln (als Produktinformation und Eigenwerbung der Firma Rewe). Die festgesetzte Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 30 verlaufe in einem Abstand von 6 m parallel zur Siemensstraße. Die Plakattafeln "STO 3" und "STO 5" würden sich innerhalb der Baugrenze befinden und seien damit zulässig. Die Tafel "STO 1" befinde sich komplett außerhalb der Baugrenze und "STO 6" überschreite die Baugrenze um 1 m. Es seien bereits Befreiungen für einen Werbepylon, 4 Werbefahnen und ein Einfahrtsschild mit dem Rewe-Schriftzug entlang der Straße außerhalb der Baugrenze erteilt worden. Es werde vorgeschlagen, keine weitere Befreiung für die 2 Großflächentafeln zu erteilen.

Zur Plakattafel "STO 1" teilte der Vorsitzende ergänzend mit, dass diese wieder direkt hinter der bestehenden Plakattafel, die sich auf der öffentlichen Gehwegfläche befinde, errichtet werden solle. An diesem Standort sei bereits 2009 eine Plakattafel vom Bauausschuss abgelehnt worden. Trotzdem habe das Landratsamt damals das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und die Baugenehmigung erteilt. Die Klage der Stadt Puchheim sei zunächst abgewiesen, die Berufung aber zugelassen worden. Der daraufhin geschlossene Vergleich habe vorgesehen, dass das Landratsamt die Baugenehmigung aufhebe und die Plakattafel geduldet werde, solange die Werbetafel auf dem Gehweg stehe. Auf Frage von Stadträtin Wiesner, erklärte Frau Reichel, dass das Ziel sei, die Tafel auf öffentlichen Grund zu beseitigen. Die Kämmerei suche nach einem neuen Standort. Falls das nicht gelinge, solle der Vertrag gekündigt werden. Sie wies außerdem darauf hin, dass die Plakattafel "STO 6" nur um 1 m verschoben werden müsse, damit sich diese innerhalb der Baugrenze befinde.

Nach ausführlicher Beratung erklärte sich die Mehrheit der Bauausschussmitglieder mit dem Vorschlag einverstanden. Stadtrat Burkhart lehne den Beschlussvorschlag ab.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der Großflächentafeln STO 3 und STO 5 wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der Großflächentafeln STO 1 und STO 6 wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

TOP 7 Tekturantrag wegen Neubau eines Dreispänners und 3 Doppelhäuser mit Garagen und Stellplätzen (Änderung der Höhenlage und der Wandhöhe, Fassadenänderungen) auf den Grundstücken FINrn. 1754/55 bis -/75 an der Lagerstr. 96 a - d, 98 a – c

Der Vorsitzende verwies eingangs auf den im Jahr 2015 genehmigten Vorbescheid. Im Rahmen des Verfahrens habe das Landratsamt damals gemäß der Umgebungsbebauung eine max. Wandhöhe von 6,30 m sowie für die 1. Baureihe (Haus 1 und 4) eine Firsthöhe von max. 9 m und für die 2. Baureihe (Haus 2 und 3) von max. 8,5 m zugelassen. Als Höhenbezugspunkt sei in den Plänen das natürliche Gelände (nicht Oberkante Lagerstraße!) festgesetzt worden. Die Baugenehmigung sei dann 2018 gemäß Vorbescheid erfolgt und das Bauvorhaben inzwischen errichtet worden.

Der Tekturantrag sehe bei Haus 2 und 3 den Einbau zusätzlicher Fenster vor, was bauplanungsrechtlich nicht relevant sei. Problematischer stelle sich die Änderung der Höhenlage dar. Die Höhen der Fertigfußböden seien an die Straßenhöhe angepasst und auch das Gelände erhöht worden. Außerdem sei eine Erhöhung der Wandhöhe um 10 cm erfolgt. Bezogen auf das bestehende Gelände, welches im Vorbescheid und in der Erstgenehmigung festgesetzt worden sei, bedeute dies nun im Einzelnen folgende Wand- und Firsthöhen:

Haus 1: Wandhöhe 6,60 m, Firsthöhe: 9,21 m (+ 21 cm)

Haus 2: Wandhöhe 6,50 m, Firsthöhe: 8,61 m (+ 11 cm)

Haus 3: Wandhöhe 6,45 m, Firsthöhe: 8,56 m (+ 6 cm)

Haus 4: Wandhöhe 6,65 m, Firsthöhe: 9,26 m (+ 23 cm)

Da sich die Gebäude nun nicht mehr einfügen würden, könne das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Stadtrat Pürkner stellte fest, dass es in diesem Bereich der Lagerstraße keine Gebäude gebe, die so hoch herausgebaut seien, wie das Bauvorhaben. Die zulässigen Höhen seien vorab über einen Vorbescheid geregelt worden, woran sich der Bauherr nicht gehalten habe. Man könne den Tekturantrag deshalb nur ablehnen.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag (Änderung der Höhenlage und Wandhöhe) wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 8 Bauvoranfrage wegen Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses, Abbruch des Terrassengeschosses und Errichtung eines Dachgeschosses mit Satteldach auf dem Grundstück FINr. 1546/6 an der Lochhauser Str. 34

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 II, 2. Änderung bereits in der Bauausschusssitzung vom 02.07.2019 Thema gewesen sei. Die beantragte Überschreitung der Geschossfläche um ca. 300 m² sei abgelehnt worden. Einer Verschiebung der Baugrenze auf Höhe des Nachbargebäudes habe man aber zugestimmt. Die aktuelle Bauvoranfrage sehe weiterhin einen südlichen und östlichen Anbau im 1. OG, 2. OG und Dachgeschoss vor. Es sei nun aber der Abbruch des Terrassengeschosses und Aufbau eines Dachgeschosses mit Satteldach (kein Vollgeschoss) vorgesehen. Dadurch müsse das Dachgeschoss nicht mehr auf die Geschossfläche angerechnet werden.

Beantragt werde jetzt noch eine Überschreitung der Geschossfläche um 30 m² (zulässig max. 800 m²). Die im Verhältnis geringe Abweichung erscheine vertretbar. Der Vorsitzende ergänzte, dass gemäß Bebauungsplan die Dachform und Dachneigung an das Nachbargebäude angepasst werden sollen.

Stadtrat Pürkner sprach sich zunächst gegen die beantragte Befreiung aus. Wenn man bei jedem Geschoss eine Fläche von 10 m² einspare, könne die Geschossfläche eingehalten werden.

Die Stadträte Burkhardt und Wuschig stimmten dem Bauvorhaben zu. Die Planung sei sinnvoll und die Geschossfläche gegenüber der 1. Bauvoranfrage enorm reduziert worden.

Frau Reichel merkte an, dass in der Lochhauser Straße eine geschlossene Bebauung das Ziel sei. Ein profilgleicher Anbau an den Nachbarn könne mit dem beantragten Nutzungsmaß erreicht werden. Die geringfügige Überschreitung der Geschossfläche um 4% sei in der Lochhauser Straße vertretbar.

Stadtrat Pürkner schloss sich dem Vorschlag nun an.

Der Bauausschuss fasste einstimmig folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 11 II, 2. Änderung (Baugrenze, Geschossfläche) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 9 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 565/9 an der Narzissenstr. 9

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Bauvoranfrage am 24.11.2019 zurückgezogen worden sei.

TOP 10 Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1538/98 an der Bgm.-Ertl-Str. 36

Der Vorsitzende erläuterte die Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports entlang des Höpflweges. Die Grundfläche betrage 3 m x 6,5 m.

Der Carport liege außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 22. Auf dem Grundstück Höpflweg 5 sei ein Bezugsfall für die Befreiung vorhanden. Laut Bebauungsplan seien auch Nebengebäude mit Satteldach auszubilden; hier sei ein Flachdach geplant. Im Gebiet gebe es ebenfalls Bezugsfälle für Carports mit Flachdach, so dass auch dieser Abweichung zugestimmt werden könne. Wie beim Bezugsfall Höpflweg 5 werde die dringende Empfehlung ausgesprochen, den Carport bzw. Zaun entlang des Weges zu beranken.

Auf Frage von Stadträtin Wiesner teilte der Vorsitzende zum Schluss noch mit, dass die Erschließung des Carports über die bestehende Zufahrt gesichert sei. Diese dürfe aber nicht verbreitert werden. Vor dem Grundstück befinde sich ein Warnschild (Zebrastreifen); dieses müsse bestehen bleiben. Stadträtin Winberger fragte nach, ob der Bezugsfall genehmigt sei, was Frau Reichel bejahte.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Carports wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 22 (Baugrenze, Dachform) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 11 Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1746/32 an der Weiherstr. 2 -16 (steht erneut zur Behandlung an)

Der Vorsitzende verwies auf die Sitzung vom 15.10.2019 in der die Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Einzelcarports vor der Garagenzeile bereits behandelt worden sei. Die Befreiung von der Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 12/17 habe der Bauausschuss nicht erteilt.

Nun liege eine neue Beurteilungsgrundlage vor. Bei der Prüfung sei übersehen worden, dass vor der gegenüberliegenden Garagenzeile (Weiherweg 1 – 11) ein Carport bestehe. Die Baugenehmigung sei einschließlich der Befreiung von der Baugrenze erteilt worden. Da somit ein Bezugsfall vorliege, werde vorgeschlagen, die Befreiung von der Baugrenze zu erteilen.

Stadträtin Wiesner teilte mit, dass sie Bedenken bezüglich der Gestaltung habe, die Befreiung für einen einzelnen Carport zu erteilen. Wenn man einem Carport zustimme, dann müsse es eine gemeinsame Lösung für die gesamte Garagenzeile sein.

Stadtrat Burkhart sprach sich dagegen aus. Man könne die anderen Eigentümer der Garagenzeile nicht zwingen, auch einen Carport bauen zu müssen.

Stadtrat Pürkner hingegen schloss sich der Meinung von Stadträtin Wiesner an. Es mache optisch einen großen Unterschied, ob der Carport der gesamten Garagenzeile vorgesetzt sei oder nur vor einer einzelnen Garage. Ein einzelner Carport sehe nicht gut aus, was qualitativ einen großen Unterschied mache.

Aufgrund der Wortmeldung teilte Frau Reichel mit, dass der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Miteigentümer des Garagenvorplatzes vorgelegt habe. Auf Frage von Stadträtin Winberger erklärte sie außerdem, dass sich der Bezugsfall im gleichen Bebauungsplangebiet befinde. Auch hier sei ein Bau- raum für die Garagenzeile festgesetzt; der Carport befinde sich komplett außerhalb. Die Baugenehmi- gung sei 1997 erteilt worden.

Die Mehrheit der Bauausschussmitglieder sprach sich dafür aus, die Befreiung vom Bebauungsplan nur für einen Carport als Gemeinschaftsanlage vor der gesamten Garagenzeile zu erteilen.

Der Bauausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines einzelnen Carports vor der Garagenzeile wird nicht erteilt.

Für einen Gemeinschaftscarport vor der gesamten Garagenzeile wird die Befreiung vom Bebauungs- plan Nr. 12/17 wegen Überschreitung der Baugrenze grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

TOP 12 Verschiedenes

Bauantrag wegen Neubau eines Autohauses, Aubinger Weg 47

Der Vorsitzende teilte mit, dass in der Bauausschusssitzung vom 02.07.2019 im Rahmen einer Bau- voranfrage einer Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um 3 m zugestimmt worden sei. Außer- dem habe man eine Überschreitung um weitere 1,5 m durch das Räderlager zugelassen, während die beantragte Grenzbebauung abgelehnt worden sei. Er gab bekannt, dass mit dem nun eingereichten Bauantrag nur eine Baugrenzenüberschreitung um 3 m beantragt worden sei, was dem Beschluss entspreche. Es würde keine weitere Überschreitung durch das Räderlager mehr vorliegen. Der Bauan- trag sei am 14.11.2019 auf dem Büroweg an das Landratsamt weitergeleitet worden.

Wortmeldung

Stadträtin Winberger erkundigte sich nach dem Stand der rechtswidrigen Baumfällung auf dem Grundstück Sandbergstr. 20. Frau Reichel teilte mit, dass das Landratsamt in der Vergangenheit in

solchen Fällen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet habe. Nun habe das Landratsamt aber festgestellt, dass es in solchen Fällen nicht zuständig sei. Das noch offene Verfahren solle nunmehr von der Stadt weitergeführt werden. Hierfür brauche man noch rechtliche Unterstützung vom Landratsamt.

Der Vorsitzende beendete die Sitzung des Bauausschusses um 17:35 Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Rainer Zöller
Zweiter Bürgermeister

Dana Fuchs